

Bundesamt für Umwelt
Herr Raphael Bucher
Sektion Klimapolitik
3003 Bern

Elektronisch: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 4. April 2022

Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Bucher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zur Revision des CO₂-Gesetzes zu nehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie Pharma Life Sciences, die sich im globalen Markt dem Wettbewerb stellen. Wir setzen uns für wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den Forschungs-, Produktions- und Unternehmensstandort Schweiz ein. Der Klimaschutz hat in den vergangenen Jahren in allen Bereichen der Gesellschaft massiv an Bedeutung gewonnen. Auch scienceindustries und ihre Mitgliedsunternehmen beteiligen sich an dieser gesellschaftlichen Debatte und leisten bereits heute einen signifikanten Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Konkret erfolgt diese Reduktion durch Optimierung von Prozessen in den eigenen Anlagen sowie ihrer Lieferketten. Gleichzeitig treten zahlreiche unserer Mitglieder als Anbieter von Lösungen bezüglich des Klimawandels auf.

scienceindustries bedauerte die Ablehnung des CO₂-Gesetzes durch das Volk. Damit gab es die Bedrohung, dass ein verlässliches Grundgerüst für die nationalen Klimaschutzaktivitäten der Schweiz und wichtige, klimapolitisch relevante Instrumente, wie beispielsweise das Zielvereinbarungssystem, nicht nahtlos weitergeführt werden konnten. Mit dieser Vorlage und die Verlängerung des Gesetzes bis 2024, welche durch das Parlament beschlossen wurde, werden die unbestrittenen Instrumente des Gesetzes weiterführt und teilweise angepasst oder ergänzt, was wir grundsätzlich begrüßen. Was wir hingegen im Allgemeinen bemängeln sind die fehlenden Rahmenbedingungen, welche die langfristige Substitutionsmassnahmen begünstigen und folglich grundlegend für das Erreichen des Netto-Null-Ziels bis 2050 sind.

Die fehlenden Rahmenbedingungen sind die folgenden:

- die Anrechnung des Einsatzes von Biogas;
- ein System für die Anrechnung von dessen Herkunftsnachweisen;
- eine allgemeine Empfehlung seitens der Bundesverwaltung zur Substitution von fossilen Brennstoffen mit Strom, Wasserstoff und e-Fuels (z.B. e-Methanol).

Diese Rahmenbedingungen stellen die wirtschaftlichen Grundlagen für die Beurteilung von Optionen dar und sollen daher so früh wie möglich konkretisiert oder finalisiert werden.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Zu Art. 1 und Art. 2:

Es fehlen kongruente Definitionen für die zentralen Begriffe «CO₂-Emissionen» und «Treibhausgasemissionen». Diese zentralen Begriffe werden im Gesetz nicht definiert. Deshalb bleibt die Frage offen, ob sich das Gesetz auch gegen THG-Emissionen richtet, die Bestandteil von Kreislaufprozessen sind, welche insgesamt den THG-Gehalt der Atmosphäre nicht erhöhen oder im besten Fall sogar senken. Z.B. führt die Verbrennung erneuerbarer Treibstoffe nicht zu einer Erhöhung des THG-Gehalts der Atmosphäre, obwohl weiterhin über den Auspuff THG ausgestossen werden. Die Gesetzesvorlage berücksichtigt diese physikalische Tatsache nicht. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen THG-Emissionen, die aufgrund einer zuvor erfolgten Entnahme der gleichen Menge THG keinen Einfluss auf die durchschnittliche Erdtemperatur haben und solchen, die netto zu einer effektiven Zunahme von THG führen.

Gemäss Art. 1 (Zweck) des CO₂-Gesetzes ist davon auszugehen, dass mit THG-Emissionen nur jene Emissionen gemeint sind, welche den THG-Gehalt der Atmosphäre – und damit die globale Durchschnittstemperatur – effektiv (netto) erhöhen. Das Gesetz sollte deshalb die Begriffe CO₂- oder THG-Emissionen auf keinerlei Prozesse anwenden, die Teile von geschlossenen Kreisläufen der Kohlenstoff-Wiederverwertung sind. Konkret sollte weder die Verbrennung erneuerbarer Treibstoffe noch die Verbrennung von schnell genug nachwachsendem Pflanzenmaterial als (klimawirksame) CO₂- oder THG-Emissionen bezeichnet werden.

Den beiden Begriffen CO₂- und THG-Emissionen sind die Attribute «klimawirksam» und «nicht klimawirksam» voranzustellen.

Klimawirksame CO₂- bzw. THG-Emissionen sind CO₂- bzw. THG-Emissionen, die den CO₂- bzw. THG-Gehalt der Atmosphäre klimawirksam erhöhen. Nicht klimawirksame CO₂- bzw. THG-Emissionen sind CO₂- bzw. THG-Emissionen, die Bestandteil von Prozessen sind, welche zuvor oder kurz genug danach den CO₂- bzw. THG-Gehalt der Atmosphäre um den gleichen Betrag verringern oder die aus anderen Gründen den klimawirksamen CO₂- bzw. THG-Gehalt der Atmosphäre nicht erhöhen. Siehe dazu auch folgender neuer Art. 2 Abs. 1.

(neu) Art. 2 Abs. 1

Fossile Energieträger sind (vgl BFE) flüssige oder gasförmige Kohlenwasserstoffe, die über entsprechende Produktionsnachweise zur Klimaneutralität verfügen. Es sind keine fossilen Energieträger, dürfen hingegen zur Treibhausgasvermeidung nur angerechnet werden, sofern die nachgewiesene Vermeidung von keinem anderen Land beansprucht wird.

Begründung:

Auch bei der Verbrennung von erneuerbaren Energieträgern entstehen CO₂-Emissionen, die aber nicht klimarelevant sind. Als klimarelevant sind einzig die Emissionen aus fossilen Energieträgern zu betrachten, weshalb die Regulierung auf deren Reduktion auszurichten ist. Treibhausgasemissionen sind zudem nicht lokal, sondern global wirksam. Deshalb sollte bei der Nutzung von Energieträgern eine Gesamtsystembetrachtung vorgenommen werden, die nicht an der Landesgrenze Halt macht. Zwar verlangt das Internationale Klimaübereinkommen eine Bilanzierung der Treibhausgasemissionen nach dem Territorialitätsprinzip, schliesst damit jedoch nicht aus, dass erneuerbare Energieträger international gehandelt werden und nicht im Produktionsland, sondern im Verbrauchsland als solche bilanziert werden. Sicherzustellen ist indessen, dass keine Doppelanrechnung im Produktions- und im Verbrauchsland stattfindet.

Anpassung von Art. 3 Abs. 1bis

(...)

~~*Der Bundesrat kann für einzelne Sektoren Ziele und Zwischenziele festlegen. Dabei werden die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt.*~~

(...)

Begründung:

Dieser Passus soll gestrichen werden. Es gilt das übergeordnete Ziel. Es benötigt nicht noch zusätzlich ein Mikromanagement für einzelne Sektoren.

Falls an der Festlegung von Zielen und Zwischenzielen für einzelne Sektoren festgehalten wird, soll der Bundesrat die betroffenen Kreise vorgängig anhören. Richtig und wichtig ist, dass dann – wie vorgesehen – bei der Festlegung der Ziele und Zwischenziele die Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotenzial berücksichtigt werden, damit einzelne Wirtschaftszweige nicht benachteiligt werden. Was die Festlegung von Zielen und Zwischenzielen für einzelne Sektoren betrifft ist zudem darauf hinzuweisen, dass diese in der Vergangenheit sehr ungleich gesetzt wurden und dies mit dem klimapolitischen Zweck teilweise kaum vereinbar gewesen sein dürfte. Hier sollte bei der künftigen Verordnungsgebung verstärktes Augenmerk auf Gleichbehandlung (unter Einbezug der Vorleistungen und dem Verminderungspotenzial) und Technologieoffenheit gelegt werden.

Antrag: Neuer Art. 6 Abs. 1 Internationale Bescheinigungen

Emissionsverminderungen, die durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als internationale Bescheinigungen anerkannt, wenn sie die international festgelegten Anforderungen erfüllen.

Begründung:

Wir beantragen die Streichung des neuen Art. 6 Abs.1, welche die Festlegung von Schweiz-spezifischen Anforderungen an internationalen Bescheinigungen ermöglicht. Mit dem beantragten neuen Absatz sollen alle internationalen Bescheinigungen, welche die an der COP26 verabschiedeten Anforderungen erfüllen, in der Schweiz anerkannt und angerechnet werden.

Antrag: Anpassung von Art. 7 Abs. 1

*1 Der Bundesrat legt die Anforderungen fest, die in der Schweiz erzielte Emissionsverminderungen und Erhöhungen der Senkenleistungen **insbesondere** durch geologische **und biologische** Sequestrierung im Wald, in Böden und in Holzprodukten erfüllen müssen, damit für diese nationale Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Anforderungen sind mit internationalen Bestimmungen abzustimmen.*

Begründung:

Geologische Senken sind von zentraler Bedeutung für Industrien, die schwer vermeidbare Emissionen haben. Entsprechend soll auch für die inländische geologische Sequestrierung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dies wird sehr begrüsst. Eine Abstimmung mit internationalen Bestimmungen würde die Möglichkeit eines zukünftigen Handels über die Grenze hinweg eröffnen.

Art. 16 Abs. 4

1 Betreiber von Anlagen, die einer bestimmten Kategorie angehören, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

(...)

4 Der Bundesrat berücksichtigt die Regelungen der Europäischen Union.

Kommentar:

Erstens: Um gleiche wettbewerbliche Rahmenbedingungen mit dem europäischen Ausland zu gewährleisten, ist es von grosser Bedeutung, dass die Entwicklungen in der Europäischen Union berücksichtigt werden und die Schweizer Gesetzgebung entsprechend angepasst wird. Dies wird begrüsst, auch in den folgenden Artikeln. Generell ist es zudem zentral, dass auch CO₂-Emissionen aus öffentlich-rechtlichen Aktivitäten deutlich reduziert werden müssen und nicht nur jene von privatwirtschaftlichen Akteuren. Darüber hinaus beantragen wir, dass die Emissionen aus den Kehrrichtverbrennungsanlagen im Schweizer THG-Inventar dem Sektor Abfall statt dem Sektor Industrie hinzugezählt werden.

Zweitens: Wir sind erfreut, dass im erläuternden Bericht aufgeführt wird, dass neu – ähnlich zur bereits bestehenden Regelung im EHS der EU – die CO₂-Abscheidung und Speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) im EHS angerechnet werden sollen. Damit wird unserer Forderung Rechnung getragen. Wir warten mit grossem Interesse auf weitere Informationen über die Ausgestaltung der Regelung, welche

möglichst mit den Ergebnissen des Pilot- und Skalierungsprojekts «DemoUpCARMA» abgestimmt werden sollten. Des Weiteren stellen sich unsere Mitgliedsunternehmen für die Beteiligung an weiteren Pilot- und Demonstrationsprojekten zu CCU/S zur Verfügung.

Antrag: Streichung von Art. 17 Abs. 2

(...)

~~2 Bei fossil-thermischen Kraftwerken erfolgt die Rückerstattung nur soweit, wie der CO₂-Preis einen Mindestpreis übersteigt. Dieser richtet sich nach dem Mittelwert der externen Kosten abzüglich der Auktionskosten für die abgegebenen Emissionsrechte.~~

Begründung:

Fossil-thermische Kraftwerke unterstehen dem Emissionshandelssystem. Mit der Verpflichtung zum Kauf von Emissionsrechten wird zudem die gewünschte Lenkungswirkung erzielt, genauso wie in anderen Bereichen, wo fossile Brennstoffe genutzt werden. Auf die klimapolitisch unbegründete und energiepolitisch mit Blick auf die Versorgungssicherheit kontraproduktive Schweizer Sonderregelung sollte daher verzichtet werden.

Art. 18. Abs. 3

3 Er kann jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten für Anlagen und für Luftfahrzeuge zurückhalten, um diese künftigen EHS-Teilnehmern und stark wachsenden EHS-Teilnehmern zugänglich zu machen. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.

Kommentar:

Im erläuternden Bericht wird erklärt, dass basierend auf dem Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme die beiden EHS gleichwertig zueinander weiterzuentwickeln sind (Äquivalenzprinzip). Im Rahmen dieser Weiterentwicklung hat der Bundesrat die Möglichkeit, jedoch keine Pflicht mehr, Emissionsrechte für neue oder stark wachsende Teilnehmer am EHS zurückzuhalten. Wir beantragen, dass bei einer allfälligen Teilnahme der Kehrriktverbrennungsanlagen oder bei Inbetriebnahme von Fossil-Thermischen-Kraftwerken das CAP des Schweizer Emissionshandels erhöht wird. Es darf nicht passieren, dass aufgrund von neuen Teilnehmern die Zuteilung der jetzigen Teilnehmer reduziert wird.

Art. 19 Abs. 4

4 Für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität sowie den Betrieb von Anlagen zur Abscheidung von CO₂-Emissionen, deren Transport und Speicherung, werden den Betreibern der Anlagen keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Kommentar:

Mit dieser Änderung wird präzisiert, dass für die Erzeugung und die Nutzung von Elektrizität keine kostenlose Zuteilung erfolgt. Konkret würde es heissen, dass keine Emissionsrechte beim Einsatz des Wärmebenchmarks zugeteilt werden, wenn Elektroboiler oder Hochtemperaturwärmepumpen installiert werden. Solche Massnahmen werden umgesetzt, damit der Verbrauch von fossilen Brennstoffen reduziert wird. Beim Ersatz von fossilen Brennstoffen mit Biomasse werden andererseits Emissionsrechte zugeteilt. Das BAFU erklärt diese Ungleichbehandlung mit der Politik der EU, welche Wert darauf legt, Substitutionsmassnahmen mit Strom nicht zu begünstigen. Da ja der Schweizer Strommix eine tiefe CO₂-Belastung hat, sollte der Bundesrat eine Ausnahme zur EU-Regelung vorsehen und Emissionsrechte für Substitutionsmassnahmen mit Strom gestatten. Der Einkauf von CO₂-armem Strom soll mit Herkunftsnachweisen belegt werden.

Antrag: Anpassung von Art. 31 Abs. 1 Bst. c

c. der Betreiber legt gegenüber dem Bund innerhalb von drei Jahren glaubhaft dar, wie er bis spätestens Ende 2040/2050 das Netto-Null-Ziel erreicht oder beinahe erreicht ~~keine Treibhausgasemissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe mehr verursacht~~; **unter der Bedingung, dass die Versorgung mit alternativen Brennstoffen und genügend Strom gegeben ist.**

Begründung:

Zahlreiche Unternehmen unserer Industrien haben bereits Netto-Null-Pläne verabschiedet und diese kommuniziert, was zu begrüßen ist. **Die Verknüpfung eines langfristigen Emissionsziels mit der Befreiung der Lenkungsabgabe beurteilen wir mit folgender Begründung jedoch als kritisch:**

- **Aus ordnungspolitischer Sicht sind die verschiedenen klimapolitischen Ziele nicht untereinander abgestimmt:** Im Gegenentwurf zur Gletscherinitiative wird ein Netto-Null-Ziel bis 2050 formuliert. Wieso Unternehmen mit Zielvereinbarungen bis 2040 bereits keine THG-Emissionen mehr ausstossen dürfen, ist uns unklar.
- **Die Erreichung des Null-Ziels hängt von zahlreichen Faktoren ab, welche die Unternehmen sehr begrenzt beeinflussen können:** An erster Stelle muss auf dem Weg Richtung Netto-Null die Versorgungssicherheit gewährleistet bleiben; entsprechend müssen dem Timing von Ausstiegsstrategien für fossile Energieträger und der Atomkraft durch Kernspaltung anspruchsvolle technologische Entwicklungen gegenübergestellt werden, was aber durch ein einzelnes Unternehmen gar nicht dargelegt werden könnte. Diese wären u.a. das Vorhandensein mit wettbewerbsfähigen Preisen von grossen Mengen erneuerbaren Stroms (anders gesagt, eine kohärente Energiestrategie), nachwachsenden Rohstoffen und CO₂-neutraler Fernwärme. Darüber hinaus zeichnen sich bereits Trends in der Entwicklung von neuen CO₂-neutralen Technologien ab. Der genaue Zeitpunkt deren Marktreife kann hingegen nicht vorhergesagt werden.
- **Kleinere Unternehmen sind nicht in der Lage, langfristige Pläne (10-15 Jahre) zu schmieden:** Ein realistisches Null-Ziel bis 2040 kann mit begrenzten Ressourcen nicht gesetzt werden. Ausserdem sind die Risiken, die sie eingehen, zu hoch dafür (Sanktionen bei ca. 200 CHF/T CO₂, falls internationale Bescheinigungen noch nicht am Markt sind).

Mit den zusätzlichen Informationen, welche Vertreter des BAFU uns mitgeteilt haben, verstehen wir, dass die Darlegung des Plans für die Erreichung der Unabhängigkeit von den fossilen Treibstoffen als ein zusätzliches Element zu den wirtschaftlichen Massnahmen vorgesehen ist, welche weiterhin zentraler Bestandteil der Zielvereinbarungen bleiben. Auf Verordnungsebene werden die Einzelheiten festgelegt, wie z.B. die Perioden für die Überarbeitung dieser Pläne.

Unter den Bedingungen, dass diese langfristigen Pläne ein Netto-Null-Ziel bis 2050 statt ein Null-Ziel bis 2040 beinhalten, diese an das Vorhandensein von alternativen Brennstoffen und Strom in genügender Menge geknüpft werden und diese im Verlauf der Zeit nach Bedarf überarbeitet werden können, stimmen wir dieser neuen Regelung zu und beantragen die entsprechende Anpassung.

Antrag: Anpassung des Art. 31, Abs. 3, Bst. b

3 Die Betreiber mit Verminderungsverpflichtung können dem Bund die vorzeitige Beendigung ihrer Verminderungsverpflichtung beantragen:

a. per 31. Dezember 2030; oder

b auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie für ihre **ordentlichen** Tätigkeiten keine fossilen Brennstoffe mehr energetisch nutzen. **Ausgenommen bleibt deren Verwendung für den Betrieb von Notstrom-Aggregaten, von Abfallbehandlungsanlagen oder anderen risikogetriebenen Backup-Systemen.**»

Kommentar:

Fossile Emissionen müssen für den ordentlichen Betrieb vermieden werden. Kleine Rest-Emissionen, z.B. aus einem Not-Kessel oder für den Betrieb von Sonderabfallverbrennungsanlagen, müssen weiterhin möglich sein.

Antrag: Anpassung des Art. 32

Betreiber nach Artikel 31, die ihre Treibhausgas-effizienz-ziele nach Artikel 31 Absatz 2 nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq:

- a. einen Betrag von 125 Franken entrichten; und
- b. im Folgejahr ein Emissionsrecht oder eine internationale Bescheinigung abgeben.

Begründung:

Die Sanktionen sind mit einem Betrag von 125 Franken plus der Abgabe eines Emissionsrechts/Bescheinigung viel zu hoch angesetzt. Sanktionen sind in Ordnung, sollten aber verhältnismässig und verträglich ausgestaltet werden.

Anpassung: Art. 34a Abs. 1

1 Mit jährlich höchstens ~~35~~ 50 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
 - b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme;
 - c. **Projekte zur Aufbereitung und Einspeisung erneuerbarer Gase.**
- (...)

Begründung:

Es ist ein grundlegender Mangel, dass aus der CO₂-Abgabe zwar zahlreiche Massnahmen mit grösserer oder kleinerer Klimaschutzwirkung finanziert, jedoch keine Mittel verwendet werden, um die Substitution von fossilen durch erneuerbare Gase voranzutreiben. Durch eine Erhöhung der Mittel bei Art. 34a und Ergänzung um einen entsprechenden Absatz könnte ein massgeblicher Beitrag geleistet werden, den Anteil erneuerbarer Gase im schweizerischen Gasnetz substanziell zu erhöhen.

Antrag: Anpassung des Art. 37a Abs. 1

1 Mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge ~~höchstens jedoch mit 30 Millionen Franken pro Jahr, kann der Bund den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, fördern. Es sind insbesondere Angebote zu fördern, die in Bezug auf die Klimawirkung möglichst kosteneffizient sind und eine möglichst grosse Verminderung der Treibhausgasemissionen erzielen.~~ **werden direkte und zweckgebundene Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr gefördert, beispielsweise die Förderung von nachhaltigen Flugtreibstoffen.**

Kommentar:

Diese Vorlage enthält, wie bereits bei der abgelehnten CO₂-Gesetz-Revision, Mechanismen zur Quersubventionierung der Verkehrsträger. Der Bund kann durch diesen Vorschlag mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge, höchstens jedoch mit 30 Millionen Franken pro Jahr, den grenzüberschreitenden Personenfernverkehr auf der Schiene, einschliesslich Nachtzügen, fördern (Art. 37a). Dieser Fördermechanismus und die Querfinanzierung sowie Quersubventionierung von (oftmals nicht rentablen) Nachtzugverbindungen sind abzulehnen. Stattdessen soll der Grundsatz der Zweckgebundenheit aller finanzieller Massnahmen für den jeweiligen Sektor gelten und die Erlöse aus dem ETS sollen in demjenigen Sektor verbleiben, aus dem sie stammen. Zielführender ist es daher, diese Gelder für die Förderung und den Einsatz von synthetischen Treibstoffen nach dem Vorschlag gemäss Art. 103 Abs. 2 LFG zu verwenden.

Konsequenterweise muss auch im internationalen Schienenverkehr eine Internalisierung der externen Kosten stattfinden sowie die Rentabilität von Nachtzugverbindungen im Vordergrund stehen. Damit wird der Wettbewerb zwischen den Mobilitätsträgern zugelassen und aufrechterhalten. Der Schienenverkehr wird aus historischen Gründen bereits staatlich subventioniert. Diese Marktverzerrung sollte nicht noch verstärkt werden. Insbesondere Nachtzüge schneiden vor allem in Bezug auf Landverbrauch und Lärmbelastung deutlich schlechter ab als die Luftfahrt. Die (nicht) vorhandenen Kapazitäten auf der Schiene und die Nutzung der Bahnstrassen durch Personen- und Güterverkehr führen bereits heute zu Engpässen. Umso wichtiger ist es, durch internationale Flugverbindungen die Mobilität für Wirtschaft, Tourismus und Privatreisende sicherstellen zu können.

Mit den Erlösen aus den Versteigerungen der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge kann der Bund direkte und zweckgebundene Massnahmen in der Luftfahrt unterstützen, die den CO₂-Fussabdruck des internationalen Personenluftverkehrs reduzieren.

Antrag: Anpassung Art. 48c Abs. 3

(...)

2 Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Übertragung, die sich aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

*3 Nationale **und internationale** Bescheinigungen für in den Jahren 2022–2024 erzielte Emissionsverminderungen, die nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden.*

Begründung:

Spiegelbildlich zum Antrag zu Art. 28 gibt es auch keinen erkennbaren Grund, warum neben nationalen Bescheinigungen nicht auch internationale Bescheinigungen in die Gesetzesperiode bis 2030 übertragen werden können sollten. Umso mehr als dies für ausländische Emissionsminderungszertifikate, die vor 2022 erzeugt wurden, der Fall ist (Abs. 2).

Änderungen anderer Erlasse: Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz

Art. 35d Abs. 2

*2 Der Bundesrat ~~kann~~ legt für das Inverkehrbringen von erneuerbaren **Treib- und Brennstoffen** ~~ökologische Anforderungen vor~~ **Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen fest. Er berücksichtigt dabei die Regelungen der Europäischen Union.***

Kommentar:

Wie in Absatz 1 erwähnt, ist die Schweiz in Bezug auf erneuerbare Brennstoffe eng mit der EU verknüpft. Dabei gilt es, auf einen „Swiss Finish“ sowie das Festlegen von allenfalls strengeren Kriterien zu verzichten. Da anzunehmen ist, dass fast der gesamte Bedarf ausserhalb der Schweiz produziert wird, würde eine unterschiedliche Regulierung die Verwendung von nachhaltigen Brennstoffen in der Schweiz erschweren und verteuern. Beides steht im Widerspruch zum Ziel der CO₂-Gesetz-Revision, den CO₂-Ausstoss zu verringern. Daher ist von umso grösserer Wichtigkeit, dass die EU-Standards rund um Ökologie übernommen werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren
Leiterin Umwelt und Responsible Care